



Das Wichtigste zum Waffenrecht

Das Waffenrecht regelt den Umgang mit Waffen, insbesondere Schusswaffen und Munition.

Unter das Waffengesetz fallen neben den Schusswaffen im herkömmlichen Sinne (Feuerwaffen) auch Luftdruck-,

Federdruck- und CO₂-Waffen sowie die Armbrust als sonstiger Gegenstand; nicht geregelt ist der Bogen

Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition

Luftdruck-, Federdruck- und CO₂-Waffen und Armbrüste können erlaubnisfrei ab 18 Jahren erworben werden.

Für den Erwerb und Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen ist Voraussetzung:

- Vollendung des 18. Lebensjahres für Schusswaffen im Kaliber bis zu 5,6 mm lfb für Munition mit Randfeuerzündung und einer Mündungsenergie bis 200 Joule, für Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen bis Kal. 12 – wenn diese Waffe nach Sportordnung zugelassen ist.
- sonst: Vollendung des 21. Lebensjahres.

Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ist ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen. – Dies gilt nicht für die o.a. Waffen.

- Zuverlässigkeit (§5) fehlt z.B. bei Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu mehr als 60 Tagessätzen wegen sonstiger Tat; bei wiederholtem oder gröblichen Verstoß gegen WaffenG, SprengstoffG oder BundesjagdG, bei Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung.
- Persönliche Eignung (§6) fehlt z.B. bei Alkohol- oder Suchtmittelabhängigkeit, psychischer Krankheit oder der Gefahr des unvorsichtigen oder unsachgemäßen Umgangs.
- Sachkunde (§8) setzt die nachgewiesene Kenntnis waffentechnischer und rechtliche Regeln voraus.

Die Erlaubnis wird durch eine Waffenbesitzkarte (WBK) erteilt; sie gilt zum Erwerb 1 Jahr und zum Besitz unbefristet. Der Erwerb ist binnen 2 Wochen der Behörde anzuzeigen.

Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition (§10) wird durch die Eintragung in eine WBK für die darin eingetragenen Schusswaffen erteilt; sie gilt für den Erwerb 6 Jahre und für den Besitz unbefristet.



Bedürfnis für Sportschützen (§14)

- Mindestens 12-monatige Mitgliedschaft in einem Schießsportverein, der einem anerkannten Schießsportverband angehört, sowie regelmäßige Ausübung des Schießsports.
- Die Waffe muss für die Sportdisziplin nach der Sportordnung zugelassen und erforderlich sein. Beide Voraussetzungen sind durch eine Bescheinigung des Verbandes glaubhaft zu machen. Innerhalb von 6 Monaten dürfen nicht mehr als 2 Schusswaffen erworben werden. Dies gilt bis zu 3 halbautomatischen Langwaffen und bis zu 2 Kurzwaffen.
- Weitere Waffen können erworben werden, wenn sie zur Ausübung weiterer Disziplinen benötigt werden oder zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich sind.
- Eine unbefristete Erlaubnis wird erteilt zum Erwerb von Einzellader-Langwaffen, Repetier- Langwaffen mit gezogenen Läufen, einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition, mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) – Gelbe WBK -. Das Bedürfnis wird nach 3 Jahren von der Behörde überprüft.

§ 27 Altergrenzen

Ab 12 Jahre

- unter Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf Kindern, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Gase verwendet werden, gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist (§ 27 Abs. 3 Nr. 1 WaffG).

Ab 14 Jahre

- unter Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm IfB (.22l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader- Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist (§ 27 Abs. 3 Nr. 2 WaffG).

Ab 18 Jahre

- Umgang mit Waffen und Munition (§ 2 Abs. 1 WaffG)
- Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 WaffG)
- persönliche Eignung zum Umgang mit Waffen und Munition wegen Erreichen der Volljährigkeit (§ 6 Abs. 1 WaffG) - für Sportschützen: Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen zum Zweck des sportlichen Schießens von Schusswaffen bis zu



einem Kaliber von 5,6 mm lfB (.22 l. r.), für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie der Geschosse höchstens 200 Joule (J) beträgt, und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen im Kaliber 12 oder Kleiner, sofern das sportliche Schießen mit solchen Waffen durch die genehmigte Sportordnung eines Schießsportverbandes zugelassen ist (§ 14 Abs. 1 WaffG)

- Einsatz als verantwortliche Aufsichtsperson (§ 10 Abs. 1 AwaffV)

Ab 21 Jahre

- für Sportschützen: Erwerb von Waffen über das Kaliber 5,6 mm lfB (.22 l. r.) hinaus und der dafür bestimmten Munition (§ 14 Abs. 1 WaffG) (Notwendigkeit zur Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige Eignung zum Erwerb und Besitz einer Waffe bei erstmaliger Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis!)

Ab 25 Jahre

- keine Notwendigkeit zur Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige Eignung zum Erwerb und Besitz einer Waffe bei erstmaliger Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis (§ 6 Abs. 3 WaffG)

Hinweis § 3 Abs. 3 WaffG:

Die zuständige Polizeibehörde kann für Kinder und Jugendliche allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen von Alterserfordernissen zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und öffentlich Interessen nicht entgegenstehen.

§ 15 Abs. 5 Meldepflicht der Vereine

Der Schießsportliche Verein ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Sportschützen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind und die aus ihren Verein ausgeschieden sind, unverzüglich zu benennen.